

2. Für Braugerste, Futtergerste und -hafer gelten nachstehende Güteermale bzw. Basisnormen:

	Braugerste	Feine Braugerste	Ausstichgerste
Wassergehalt	Basisnorm 14 %	H %	14 %
Vollkornanteil	mindestens 80 %	90 %	95 %
Ausputz	höchstens 4 %	2 %	1 %
Schwarzbesatz	höchstens 1 %	1 %	0 %
Körnerbeimischung	höchstens 3 %	1 %	0 %
Kornbeschädigung	höchstens 3 %	1 %	0 %
Auswuchs	höchstens 0,3 %	0 %	0 %
	in Trockensubstanz		
Eiweißgehalt	höchstens 12 %	H %	10,5 %
Keimfähigkeit	mindestens 95 %	95 %	98 %

		Futtergerste	Futterhafer
Wassergehalt	Basisnorm	14 %	14 %
Schwarzbesatz	Basisnorm	1 %	1 %
Körnerbeimischung		0 %	0 %
hl-Gewicht	Basis	60 kg	50 kg
hl-Gewicht	mindestens	50 kg	45 kg

3. Für Speisetrockenhülsenfrüchte gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	16 %
Schwarzbesatz	1 %
Körnerbeimischung	0 %

4. Für Ölsaaten gelten nachstehende Basisnormen :

Wassergehalt bei Mohn-	8 %
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10 %
Schwarzbesatz	1 %
Ölsaatenbeimischung	0 %

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Duval'sche Formel

$$x = \frac{100(a-b)}{100-b} = \frac{100(18-14)}{100-14} = 4,65 \%$$

Dabei bedeutet:

X = gesuchter Abzugsprozentsatz
im Beispiel 4,65 %

a = ursprünglicher Wassergehalt
im Beispiel 18 %

b = Basiswassergehalt 14 %

Beispiel:

Liefergewicht	1 000,0 kg
Wassergehalt	18 %
Schwarzbesatz	1 %
Abzug für Wassergehalt bis zur Basisnorm nach der Duval'schen Formel	46,5 kg
Abrechnungsgewicht	953,5 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

Anordnung Nr. Pr. 16 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel —

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet :

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Zuckerrüben, die an die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) geliefert und zu Zucker, Sirup und Futtermitteln (einschließlich Futterhefe) verarbeitet werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Zuckerrüben

(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben, die dem Fachbereichsstandard für Zuckerrüben entsprechen, beträgt 85,— M.

(2) Die Bezahlung der Zuckerrüben, die dem Fachbereichsstandard nicht entsprechen, wird gesondert geregelt.

§ 3

Preiszu- und -abschläge

In den Verträgen über die Produktion und Lieferung von Zuckerrüben können zwischen den Verarbeitungsbetrieben und den Produzenten von Zuckerrüben nach Beratung im Erzeugerbeirat und Kooperationsverbandsrat vereinbart werden:

— Preiszuschläge für Lieferungen von Zuckerrüben im Frühlieferzeitraum bis zu 16,— M/t Zuckerrüben.